

Preussische Gesetzsammlung

1931

Ausgegeben zu Berlin, den 9. Oktober 1931

Nr. 38

Tag	Inhalt:	Seite
8. 10. 31.	Verordnung, betreffend Sicherheitsleistung zugunsten der Landesbank der Rheinprovinz	217
	Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnungen	217
	Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten Erlasse, Urkunden usw.	218

(Nr. 13653.) **Verordnung, betreffend Sicherheitsleistung zugunsten der Landesbank der Rheinprovinz. Vom 8. Oktober 1931.**

Das Staatsministerium erläßt gemäß Artikel 55 der Verfassung in Übereinstimmung mit dem Ständigen Ausschusse des Landtags die folgende Verordnung mit Gesetzeskraft:

§ 1.

Das Staatsministerium wird ermächtigt, zugunsten der Landesbank der Rheinprovinz Sicherheit bis zu einem Betrage von 120 Millionen *R.M.* zu leisten. Die Sicherheitsleistung kann auch durch Eingabe von Schahanweisungen erfolgen, die zu diesem Zwecke ausgefertigt werden können.

§ 2.

Mit der Ausführung der Verordnung werden der Finanzminister und der Minister des Innern beauftragt.

Berlin, den 8. Oktober 1931.

(Siegel.) **Das Preussische Staatsministerium.**

Zugleich für den Ministerpräsidenten:

Severing.

Höpfer Nischoff.

Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnungen

(§ 2 des Gesetzes vom 9. August 1924 — Gesetzsamml. S. 597 —).

1. Im Justiz=Ministerial=Blatt für die preussische Gesetzgebung und Rechtspflege Nr. 35 vom 25. September 1931 Seite 306 ist eine allgemeine Verfügung des Preussischen Justizministers vom 23. September 1931 über Ausführungsvorschriften, betreffend die Gebührenabgabe der Notare, verkündet worden, die am 26. September 1931 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 1. Oktober 1931.

Preussisches Justizministerium.

2. Im Deutschen Reichsanzeiger und Preussischen Staatsanzeiger Nr. 204 vom 2. September 1931 und in der „Volkswohlfahrt“ Nr. 18 vom 15. September 1931 ist eine Verordnung des Ministers für Volkswohlfahrt vom 31. August 1931 über die staatliche Prüfung des antitoxischen Ruhrserums veröffentlicht, die sofort in Kraft getreten ist.

Berlin, den 2. Oktober 1931.

Preussisches Ministerium für Volkswohlfahrt.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 11. September 1931
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Vielefeld für die Herstellung,
Unterhaltung und den Betrieb einer Gashochdruckleitung
durch das Amtsblatt der Regierung in Minden Nr. 38 S. 129, ausgegeben am 19. September 1931;
2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 15. September 1931
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Ehrang, Landkreis Trier,
für die Herstellung einer von dem Gelände der Ehranger Walzenmühle Seifer & Co. bis
zum Gelände des Hüttenwerkes Quint sich erstreckenden Hochwasserschutzanlage
durch das Amtsblatt der Regierung in Trier Nr. 39 S. 127, ausgegeben am 26. September 1931.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin.

Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schend, Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postcheckkonto Berlin 9059.)

Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,05 RM. vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlag und durch den Buchhandel bezogen werden. Preis für den achtsseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.